

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 155/08 B

L 3 AL 128/07 (Sächsisches LSG)
S 17 AL 2107/04 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10704 Berlin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 24. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung vom 9. Januar 2009 nicht. Der Kläger wirft zwar die Rechtsfrage auf, ob Aufstockungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 276a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) das bei der Arbeitslosenhilfe (Alhi) gemäß § 194 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) zu berücksichtigende Partner-einkommen in der Weise mindern, dass nachträglich höhere Alhi zu gewähren ist. Er legt aber den Klärungsbedarf nicht hinreichend dar. Zwar weist er darauf hin, dass es eine höchststrichterliche Entscheidung zur konkreten Fragestellung nicht gebe und das Wochenberechnungsprinzip bei der Bemessung der Alhi ohnehin durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Vermeidung von Zufälligkeiten derart abgewandelt werde, dass wiederkehrende Leistungen dem Zeitraum zuzurechnen seien, für den sie bestimmt seien. Hiernach meint er zwanglos verallgemeinern zu können, dass alle in bestimmten Abständen wiederkehrend gezahlten Beiträge - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Zahlung - dem gesamten Zeitabschnitt (Leistungsabschnitt) zuzurechnen und anteilig wie das anzurechnende Einkommen selbst für die Vergangenheit als Absetzbeträge auf die Woche umzulegen seien. In diesem Zusammenhang hätte es aber nahe gelegen, sich zugleich auch mit der ebenfalls zitierten und von der Vorinstanz maßgeblich herangezogenen Rechtsprechung zur Bedarfsabhängigkeit der Alhi (vgl BSG SozR 3-4300 § 193 Nr 3 mwN) zu beschäftigen und vor diesem Hintergrund aufzuzeigen, wieso dieses wesentliche Strukturelement der Alhi in der vom Kläger beschriebenen Fallgestaltung (im Jahr 2003 nachträglich entrichtete Aufstockungsbeiträge) keine Geltung beanspruchen soll.
- 4 Abgesehen davon sind die Ausführungen zum Klärungsbedarf aber auch deshalb nicht ausreichend, weil sich die vom Kläger formulierte Frage auf die inzwischen außer Kraft getretenen



Vorschriften des § 194 SGB III und des § 276a SGB VI bezieht und außer Kraft getretene Vorschriften in aller Regel keine Fragen mehr aufwerfen können, die im Interesse der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung noch einer Klärung bedürfen. Dass eine andere Beurteilung angezeigt ist, weil noch eine erhebliche Anzahl von gleichartigen Fällen zu entscheiden ist oder neues Recht die gleiche auslegungsbedürftige Regelung enthält, hat der Kläger nicht behauptet (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; BSG, Beschluss vom 23. Mai 2001 - B 11 AL 41/01 B).

- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

